

dien, und die Interessen des Kindes, § 25 FGB entsprechend anzuwenden. Nur dann kann eine Entscheidung ergehen, die den geschiedenen Elternteil mit der Wahrnehmung des Erziehungsrechts betraut, der die weitere Entwicklung und Erziehung des Kindes am besten sichern wird.

Das Gericht hat deshalb, wenn es die Voraussetzungen für eine Rückübertragung geprüft und ihr Vorliegen als gegeben erachtet hat, seine Entscheidung unter Beachtung der in § 25 Abs. 2 FGB genannten Umstände bzw. auch möglicher weiterer Faktoren zu treffen. Umstände wie die gegenwärtigen Lebensverhältnisse der Eltern, ihr möglicher oder schon vorhandener erzieherischer Einfluß, die Bindung des Kindes zu ihnen oder weiteren Familienangehörigen sind im allgemeinen bereits im Hinblick auf die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 FGB aufzuklären und zu prüfen. Diese einzelnen Umstände sind im Hinblick auf § 25 Abs. 2 FGB in Beziehung auf die beiden Elternteile zu betrachten, miteinander zu vergleichen und gegeneinander abzuwägen, um im Ergebnis das Erziehungsrecht dem Elternteil zu übertragen, der zu seiner Ausübung am besten geeignet ist.

Diese sorgsame Aufklärung des Sachverhalts und die gewissenhafte Prüfung aller Umstände ist jedoch dann nicht umfassend gewährleistet, wenn nicht beide Elternteile am Verfahren als Partei beteiligt sind. Sie müssen gleichermaßen die Möglichkeit haben, die ihnen als Partei gemäß § 2 Abs. 3 FVerfO zustehenden Rechte und Pflichten zur Mitwirkung am Verfahren, insbesondere bei der Aufklärung des Sachverhalts, wahrzunehmen. Das ist nicht möglich, wenn nicht beide Verfahren miteinander verbunden werden.

Die nachteiligen Folgen, die für Eltern und Kind eintreten, wenn keine Verbindung erfolgt, werden im vorliegenden Verfahren sehr deutlich. Indem das Kreisgericht zunächst nur den Sachverhalt im Hinblick auf eine Rückübertragung des Erziehungsrechts auf die Mutter aufklärte und die Klage des Vater unbearbeitet ließ, wurde dessen Recht, die Rückübertragung des Erziehungsrechts zu begehren, völlig unbeachtet gelassen. Als das Kreisgericht über die Klage der Mutter entschied und ihr das Erziehungsrecht übertrug, beendete es faktisch gleichzeitig das vom Vater angestrebte Verfahren, denn, nachdem die Klägerin das Erziehungsrecht bekommen hatte, war die Rückübertragung auf ihn ausgeschlossen. Das Bezirksgericht hat sich zwar bemüht, zumindest durch eine Auskunft des Referats Jugendhilfe auch die Lebensverhältnisse des Vaters aufzuklären. Da er aber keine Möglichkeit hatte, am Verfahren als Partei mitzuwirken, unterblieb auch im Rechtsmittelverfahren die Bearbeitung seiner Klage.

Im Ergebnis haben die Instanzgerichte eine Entscheidung getroffen, die möglicherweise nicht den Interessen des Kindes entspricht. Bei Verbindung beider Verfahren und umfassender Aufklärung des Sachverhalts hätte sich ergeben können, daß auch eine Rückübertragung des Erziehungsrechts auf den Vater in Frage kommt und er zu dessen Ausübung ggf. besser geeignet wäre als die Klägerin.

Es ist deshalb erforderlich, wenn geschiedene Elternteile auf Rückübertragung des Erziehungsrechts klagen, die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Da sie im allgemeinen nicht gleichzeitig klagen werden, empfiehlt es sich, daß das Gericht den anderen Elternteil von der Klageerhebung informiert. Damit erhält er die Möglichkeit, sich innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob er auch seinerseits die Rückübertragung begehrt.

Beantragt hingegen das Referat Jugendhilfe die Rückübertragung des Erziehungsrechts auf einen Elternteil,

so wird im allgemeinen unterstellt werden können, daß es zuvor die Voraussetzungen für eine Rückübertragung, bezogen auf beide, umfassend geprüft hat und den Elternteil für die mögliche Rückübertragung vorschlägt, der am besten geeignet ist, das Erziehungsrecht wahrzunehmen. Hier ist es deshalb im allgemeinen nicht erforderlich, den anderen geschiedenen Elternteil zu informieren.

Sollte sich ergeben, daß die Klage eines Elternteils und der Antrag des Referats auf Rückübertragung nebeneinander erfolgen, ist es ebenfalls aus den dargelegten Gründen erforderlich, die Klagen miteinander zu verbinden.

Nachdem das Kreisgericht die Klagen der geschiedenen Elternteile nicht zu einem Verfahren verbunden hatte, hätte das Bezirksgericht diese Notwendigkeit erkennen müssen. Um die Rechte des Vaters nicht zu beeinträchtigen, mit dessen Klage sich das Kreisgericht noch nicht sachlich befaßt hatte, wäre es geboten gewesen, das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und das Verfahren gemäß § 538 ZPO an das Kreisgericht zurückzuverweisen, damit eine Verbindung beider Verfahren erfolgte.

Das Kreisgericht wird nunmehr die Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung zu verbinden haben. Es wird zunächst zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für eine Rückübertragung des Erziehungsrechts sowohl bei der bisherigen Klägerin als auch bei dem Vater des Kindes gegeben sind und ob diese auch den Interessen des Kindes entspricht. Sollte das der Fall sein und jeder Elternteil für die Zukunft die Gewähr bieten, das Erziehungsrecht einwandfrei auszuüben, wird in entsprechender Anwendung von § 25 FGB darüber zu befinden sein, ob die Mutter oder der Vater am besten geeignet ist.

Aus der analogen Anwendung von § 25 FGB folgt aber auch, daß der Elternteil, dem das Erziehungsrecht nicht übertragen wird, die Rechte und Pflichten erhalten muß, die der nichterziehungsberechtigte geschiedene Ehepartner hat. Das entspricht sowohl den Interessen dieses Elternteils als auch denen des Kindes.

Deshalb wird das Kreisgericht, falls eine Rückübertragung des Erziehungsrechts auf jeden Elternteil nach § 51 Abs. 3 FGB möglich wäre, in seiner Entscheidung auszusprechen haben, daß der Elternteil, der das Erziehungsrecht nicht bekommt, die Rechte und Pflichten eines nach Ehescheidung Nichterziehungsberechtigten im Sinne des § 25 FGB besitzt.

#### § 25 FGB.

**Eine Trennung der Geschwister und Übertragung des Erziehungsrechts auf einen Elternteil, der dessen tatsächliche Ausübung weitgehend engen Verwandten des Kindes (hier: dessen Großeltern) überläßt, ist dann zulässig, wenn das Kind bereits vor der Ehescheidung jahrelang überwiegend bei den Großeltern gelebt hat und bei ihm besondere Umstände (hier: epileptiforme Anfälle) vorliegen, so daß sich eine Herausnahme aus der gewohnten Umgebung nachteilig auswirken könnte.**

**BG Dresden, Urt. vom 16. Februar 1968 — 3 BF 161/67.**

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und das Erziehungsrecht für die drei minderjährigen Kinder, den 11jährigen Frank, den 10jährigen Konrad und den 4jährigen Michael, der Verklagten übertragen. Der Kläger hat gegen die Erziehungsrechtsentscheidung Berufung eingelegt und beantragt, ihm das Erziehungsrecht für das Kind Frank zu übertragen.

Aus den Gründen:

In Abänderung des erstinstanzlichen Urteils hielt es der Senat für gerechtfertigt, das elterliche Erziehungsrecht für das Kind Frank dem Kläger zu übertragen.